



# VEREINSSTATUTEN

## Supporter des Fussballclubs Zuchwil

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

---

#### §1

1. Der Supporterverein des Fussballclubs Zuchwil mit Sitz in Zuchwil ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. (nachstehend SVZ genannt) Er wurde am 1. November 1978 gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Rasse ab. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen
2. Der SVZ bezweckt die freiwillige Unterstützung des FC Zuchwil in finanzieller Hinsicht sowie die Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder. Er verzichtet auf jede Einflussnahme in die Geschäfte des FC Zuchwil und dessen Kommissionen.

## **MITGLIEDSCHAFT**

---

### **§2**

1. Mitglieder des SVZ können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a.) durch den schriftlichen Austritt auf die nächste GV
  - b.) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
  - c.) nach 2-jährigem nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen
  - d.) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins böswillig Schaden zuführen oder sich rechtswidrig verhalten, können an der GV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
  - e.) mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Rechte der Mitglieder**

---

### **§3**

1. Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Es kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitglieder des SVZ geniessen freien Eintritt zu sämtlichen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des FC Zuchwil. Ausgenommen sind Cup- und Aufstiegsspiele.

## **Mitgliederbeitrag**

---

### **§4**

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich einen durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag. Bei Eintritten, die im Laufe des Jahres stattfinden, beginnt die Beitragspflicht pro rata mit dem Quartal, in dem der Eintritt erfolgt ist. Der Jahresbeitrag beträgt im Minimum CHF 100.00.

## **Organe**

---

### **§5**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a.) Die Generalversammlung
  - b.) Die Mitgliederversammlung
  - c.) Der Vorstand
  - d.) Die Rechnungsrevisoren

## **Generalversammlung**

---

### **§6**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet 1x jährlich im 1. Quartal statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
3. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern in jedem Fall 14 Tage im Voraus brieflich oder elektronisch zuzustellen.
4. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Rechte und Pflichten zu:

- a.) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b.) Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- c.) Beschlussfassung des Mitgliederbeitrages
- d.) Beschlussfassung über das Budget
- e.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g.) Statutenänderungen
- h.) Demissionen
- i.) Wahl des Präsidenten
- j.) Wahl des Kassiers
- k.) Wahl des übrigen Vorstandes
- l.) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m.) Ehrungen
- n.) Anlässe und Aktivitäten
- o.) Verschiedenes
- p.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.
7. Über nicht angekündigte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
8. Der jeweilige Präsident des FC Zuchwil oder ein Vorstandsmitglied nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil und informiert die Supporter über die laufende Meisterschaft, die Belange und Projekte des FC Zuchwil.
9. Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
10. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

## **Mitgliederversammlung**

---

### **§7**

1. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung entspricht einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## **Vorstand**

---

### **§8**

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht die laufenden Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht in die Kompetenz der

Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a.) Präsident
  - b.) Vizepräsident
  - c.) Sekretär
  - d.) Kassier
  - e.) maximal zwei weiteren Mitgliedern.
3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident zu einer Sitzung einberuft oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allfälliger Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
6. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Ausser dem Präsidenten und Kassier konstituiert sich der Vorstand selber.
8. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.
9. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
10. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

## **Rechnungsrevisoren**

---

### **§9**

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und einem Suppleanten (Ersatzmitglied).
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des SVZ und erstellt zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
4. Sie stellt den Antrag auf Abnahme der Rechnung und Decharge des Vorstandes.

## **Vereinsvermögen**

---

### **§10**

1. Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vermögen des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch den Vereinsbeschluss und kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
3. Ein nach Auflösung des Vereines verbleibendes Vermögen fällt an den FC Zuchwil oder an eine wohltätige Organisation.

## Schlussbestimmung

---

### §11

1. Diese Statuten werden mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 28.2.2022 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 29.11.2000. Sie treten ab sofort in Kraft.

4528 Zuchwil, 28. Februar 2022

SUPPORTERVEREIN DES FC ZUCHWIL

Der Präsident:



Martin Scherrer

Der Sekretär:



Manfred Wingeier